Betreuungsvertrag



zwischen der

*) freiwillige Angaben

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Zirndorf, Pfarrhof 1, 90513 Zirndorf (Name und Anschrift des Rechtsträgers)

vertreten durch den Geschäftsführer Jürgen Lennert (im Folgenden Träger genannt)

und Frau/Herrn			
	(Name/n des/der Personensorgeberechtigten)		
und Frau/Herrn			
	(Name/n des/der Personensorgeberechtigten)		
über die Bildung, Erzieh	nung und Betreuung des Kindes		
	(Name, Vorname des Kind	des)	
in der Kindertageseinric	chtung		
К	rippe der Kita "Sternschnuppe", G	Geisleithenstraße 40, 90513 Zirndo	orf
1. Daten des Kinde	s		
Geburtstag:	Geburtsort: *)	Geschlecht: m 🗆 w 🗆 d 🗆	
Religion/Konfession: _	Staatsangehörigkeit	t:	
	cht das Kind? *)		
		Personensorgeberechtigte) sind/ist nichtde aktor 1,3 wurde in Anlage 17 dokumentier	
Hat Ihr Kind Anspruch a	auf Eingliederungshilfe wegen Behinderu § 35 SGB VIII? □ Nein.	ng oder drohender Behinderung	
		rungshilfebescheid liegt vor.	
Art der Behinderung: _			
Was sollten wir noch ül (z.B. chron. Krankheiter	ber Ihr Kind wissen? *) n, Allergien, Unverträglichkeiten, regelmä	äßige Medikamentengabe):	
			

Seite [1] Stand April 2023

2. Daten der Personensorgeberechtigten

	1. Personensorgeberechtigter	2. Personensorgeberechtigter
Name:		
Vorname:		
Staatsangehörigkeit:		
Postleitzahl/Wohnort:		
Straße/Hausnummer:		
gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes:		
geb. am: *)		
Religion/Konfession: *)		
Beruf/Arbeitsstelle: *)		
Telefonnummer:		
Telefon: **)		
E-Mail: *)		
Der gewöhnliche Aufenthaltsort des Kinc schrift:	les befindet sich nicht bei den Personenso	rgeberechtigten, sondern an folgender An-
**) Die Angaben zu mehreren Telefonnummern un *) freiwillige Angaben	d zur E-Mail Adresse sollen Ihre Erreichbarkeit für de	en Notfall sichern.
3. Aufnahmebedingungen und ge	setzlich vorgeschriebene Informat	ionen
3.1 Nachweis der Früherkennungsunter		
	gen altersentsprechenden Früherkennung	
	gen altersentsprechenden Früherkennung Personensorgeherechtigten zur Sicherung	suntersuchung wurde nicht vorgelegt. Es 3 der Teilnahme des Kindes an den Früherken
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	sbs. 1 Gesundheitsdienst- und Verbrauche	
		utzgesetz (IfSchG) (nur bei Erst aufnahme in
eine Kita erforderlich)		
	9	in Bezug auf einen vollständigen, altersgemä- achweis der letzten fälligen altersentspre-
		iweis über eine ärztliche Impfschutz-Beratun
	eratung wurde noch nicht vorgelegt. Die Pe	= = = = = = = = = = = = = = = = = = = =
sich die Einrichtung befindet, zu	informieren, wenn innerhalb von 4 Woch	: ist, das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk en nach Aufnahme des Kindes in der Einrich- er Name des betroffenen Kindes sowie die
	sonensorgeberechtigten an das Gesundhe	

Seite [2] Stand April 2023

3.3 Weitere Mitteilungspflichten der Personensorgeberechtigten:

Der Gesetzgeber legt bestimmte Mitteilungspflichten für die Personensorgeberechtigten fest, die wir hier gesondert vertraglich festhalten müssen. Mit Unterschrift zu diesem Vertrag verpflichten sich die Personensorgeberechtigten somit zu folgenden Punkten:

- · Alle Daten in diesem Vertrag sind wahrheitsgemäß angegeben.
- · Alle Änderungen der in diesem Vertrag durch die Personensorgeberechtigten angegebenen Daten werden dem Träger unverzüglich mitgeteilt.
- · Dies sind insbesondere:
 - Änderung des Wohnsitzes und der Anschrift. Sollte wegen Nichtbekanntgabe oder nicht rechtzeitiger Bekanntgabe einer neuen Anschrift der Einrichtung die öffentliche Förderung versagt oder gekürzt werden, so ist der Träger berechtigt, die entgangene Förderung als Schadensersatz bei den Personensorgeberechtigten geltend zu machen.
 - Die Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 Bayerisches Erziehungsund Unterrichtsgesetz wird dem Träger unverzüglich mitgeteilt. Der Träger erhält eine Kopie des Rückstellungsbescheides.

Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass mit einer Geldbuße belegt werden kann, wer entgegen Art. 27 Abs. 1 BayKiBiG oder im Falle des Art. 23a vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt (Art. 33 BayKiBiG).

4. Ve	ertragsdauer	
4.1	Das Kind wird ab dem	in die Einrichtung aufgenommen.
4.2		s, ohne es einer Kündigung bedarf:
		es 3. Lebensjahres (z.B. bei Krippen) en sind, ist eventuell aus förderrechtlichen Gründen eine abweichende Regelung erforderlich)
□ zur	n 31. August im Jahr der Einschi	lung (z. B. Kindergarten)
□ zur	m 31. August nach Vollendung d	er 4. Grundschulklasse (z. B. Hort)
□ zur	n (Datum eir	tragen)
Davor	n unberührt gelten die Regelung	en zur Kündigung gemäß der Ordnung der Kindertageseinrichtung.
5. Be	eiträge der Personensorge	=
5.1 beleg	Die monatlichen Elternbeiträ und der aktuellen Elternbeitrag	ge der Personensorgeberechtigten richten sich nach der gebuchten Zeit gemäß Buchungsstabelle.
	bestimmten Voraussetzungen i en Kostenträger möglich.	st die Übernahme der Elternbeiträge über das Jugendamt, den Sozialhilfeträger oder einen
		en haben einen Antrag auf Kostenübernahme durch das Jugendamt, den Sozialhilfeträger
	einen anderen Kostenträger ges berechtigten den Beitrag zu ent	rellt. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers haben die Personen- richten.
Der B	uchungsbeleg ist fester Bestand	eil des Vertrags. Bei Änderungen der Buchungszeiten ist ein Änderungsbeleg erforderlich.
5.2	Zusätzlich werden Beiträge e	rhoben für:
		☑ Mittagessen 3,80 € ☐ Getränkegeld€
		☐ Ferienbuchung€ ☐€
5.3	Der entsprechende Beitrag v	ird jeweils zum 12. des laufenden Monats per Lastschrift eingezogen.

6. Datenschutz

Ein umfassender Datenschutz entsprechend dem Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) wird gewährleistet. Der Träger sichert den Eltern zu, das Sozialgeheimnis zu wahren und die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten, soweit sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Daten über das Kind und seine Familie erhebt, verarbeitet und nutzt. Alle Datenträger (Akten, Computerdateien usw.), die die Kindertageseinrichtung über das Kind anlegt, werden gelöscht, wenn das Betreuungsverhältnis endet, die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind und keine weiteren Gründe der Löschung entgegenstehen.

Seite [3] Stand April 2023

7. Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrags:

\boxtimes	Anlage 1–	Ordnung für Tageseinrichtungen in evangelischer Trägerschaft
\boxtimes	Anlage 2–	Elternbeitragstabelle
\boxtimes	Anlage 3–	Buchungsbeleg
	Anlage 4–	Buchungsbeleg für Buchungen mit Ferienzeiten und für Kurzzeitbuchungen
\boxtimes	Anlage 5–	Einverständniserklärung zum Erstellen und zur Nutzung von Foto-, Film- und Tonaufnahmen
\boxtimes	Anlage 6 –	Einwilligungserklärungen - Benutzung öffentlicher/privater Verkehrsmittel/Schwimmbad
\boxtimes	Anlage 7–	Einwilligung in die Information p. E-Mail
	Anlage 8–	Einwilligung in die Zusammenarbeit zwischen Kita und der Schule
	Anlage 8a–	Einwilligung in die Zusammenarbeit zwischen Hort und der Schule
\boxtimes	Anlage 9–	Belehrung Infektionsschutz nach § 34 IFSG
	Anlage 10–	Erklärung Aufsichtspflicht Hin- und Rückweg zur Einrichtung
	Anlage 11–	Hausaufgabenbetreuung
\boxtimes	Anlage 12–	U-Heft
\boxtimes	Anlage 13–	Abholberechtigte Personen
\boxtimes	Anlage 14–	Vereinbarung Zeckenstich
\boxtimes	Anlage 15–	Masernschutz/Impfschutz
\boxtimes	Anlage 16–	Vereinbarung Datengeheimnis/Datenschutz
	Anlage 17–	nichtdeutschsprachige Herkunft
	Anlage 18–	Vollmacht

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Jede der Vertragsparteien erhält eine unterschriebene Ausfertigung des Betreuungsvertrags sowie aller unter Punkt 7 genannten Anlagen, die Bestandteil des Vertrags und rechtliche Vertragsbedingungen sind.
- 8.2. Alle Änderungen zu diesem Vertrag (z.B. der Buchungszeiten) bedürfen der Textform. Eine Änderung des Textformerfordernisses kann nur in Textform erfolgen.
- 8.3 Der Träger erklärt sich nicht bereit zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen im Sinne von § 36 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG). Davon unberührt ist die Möglichkeit der Streitbeilegung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle im Rahmen einer konkreten Streitigkeit bei Zustimmung beider Vertragsparteien (§ 37 VSBG).
- 8.4 Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrags als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Parteien möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

	/				
Ort, Datum	Unterschrift(en) der/des Personensorgeberechtigten				
Zirndorf,					
Datum	Unterschrift der Einrichtungsleitung	Unterschrift des Rechtsträgers			

Seite [4] Stand April 2023

Ordnung der Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der evangelischen Kirchengemeinde St. Rochus, Zirndorf



Diese Anlage ist Bestandteil des Betreuungsvertrags vom			
Name des Kindes:			

Das Kind in seiner von Gott gegebenen Würde und Einzigartigkeit steht im Mittelpunkt des Angebots evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder und der damit verbundenen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit.

Die Arbeit in evangelischen Tageseinrichtungen ist an christlichen Grundsätzen ausgerichtet. Bildung in evangelischer Verantwortung ist untrennbar verbunden mit der Frage, aus welchen Quellen Menschen schöpfen, aus welchen Wurzeln heraus sie sich entfalten, wenn sie ihre Eigenständigkeit zu leben versuchen.

Die Erziehungspartnerschaft von Eltern und pädagogischem Personal sind Bestandteil der Arbeit in evangelischen Tageseinrichtungen.

1. Aufnahme

- 1.1 Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Tageseinrichtung besteht erst dann, wenn ein Betreuungsvertrag gemäß Anlage zwischen Rechtsträger und Personensorgeberechtigten abgeschlossen ist.
- 1.2 Die Leitung entscheidet über die Zuordnung des Kindes zu einer Gruppe der Tageseinrichtung nach pädagogischen Erfordernissen und dem Alter des Kindes.
- 1.3 Kinder, die behindert oder von Behinderung bedroht sind, sollen in die Tageseinrichtung aufgenommen werden, um gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen. Um ihren besonderen Lebenslagen Rechnung zu tragen, bedarf es geeigneter Maßnahmen.

2. Besuch der Tageseinrichtung

- 2.1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Tageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- 2.2 Bei Fernbleiben des Kindes ist es notwendig, dass die Personensorgeberechtigten unverzüglich die Tageseinrichtung verständigen.
- 2.3 Akut kranke Kinder können nicht in der Tageseinrichtung betreut werden und müssen umgehend abgeholt werden. Ist dies zeitnah nicht möglich, behalten wir uns vor, den Rettungsdienst in Anspruch zu nehmen.
- 2.4 Bei Erkrankung des Kindes an einer übertragbaren, meldepflichtigen Krankheit (siehe Belehrung § 34 IfSG, Anlage zum Betreuungsvertrag) muss die Einrichtung unverzüglich benachrichtigt werden. Der Besuch der Einrichtung kann in diesen Fällen erst wieder nach einer Unbedenklichkeitserklärung durch den Arzt erfolgen. Diese ist in schriftlicher Form vorzulegen.

3. Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

4. Wohnungswechsel, Erreichbarkeit

- 4.1 Bei einem Wohnungswechsel oder vorübergehendem anderen Aufenthalt der Personensorgeberechtigten (z.B. Urlaub, Kur, Krankheitsaufenthalt) ist der Leitung <u>unverzüglich</u> die neue Anschrift und Telefonnummer mitzuteilen.
- 4.2 Eine schnelle und zuverlässige Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten ist zu gewährleisten (z.B. durch private/mobile Telefon- und/oder Geschäftsnummern).

5. Hin- und Rückweg zur Tageseinrichtung / Abholberechtigte

- 5.1 Die Aufsichtspflicht für den Hin- und Rückweg zur Einrichtung (sowie bei Schulkindern die Schulwege) liegt **allein** bei den Personensorgeberechtigten.
- 5.2 Kinder im Vorschulalter sind in die Einrichtung zu bringen und dem pädagogischen Personal zu übergeben, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Seite [1] Stand April 2023

Anlage 1 zum Betreuungsvertrag

- 5.3 Das Bringen und Abholen von Schulkindern durch Erwachsene ist nicht zwingend vorgegeben. Sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist, beginnt die Aufsichtspflicht der Tageseinrichtung in der Regel, wenn das Kind die Tageseinrichtung betritt und endet, wenn das Kind die Einrichtung verlässt.
 - Sollte ein Schulkind nicht in die Einrichtung kommen, so ist eine rechtzeitige Information durch die Personensorgeberechtigten zwingend erforderlich.
 - Sollten die Mitarbeitenden der Einrichtung im Einzelfall feststellen, dass gefahrerhöhende Umstände eingetreten sind (z.B. Gewitter, erhöhtes Verkehrsaufkommen, akute Erkrankung des Kindes), behält sich die Einrichtung vor, auf einer Abholung des Kindes durch Sie oder eine beauftragte Person zu bestehen.
- 5.4 Die Leitung der Tageseinrichtung ist darüber zu informieren, wer zum Abholen des Kindes berechtigt ist. Abholberechtigte Personen müssen mindestens 12 Jahre alt sein.

6. Buchungszeiten

- 6.1. Grundsätzlich gelten die gebuchten Zeiten für die Dauer des Betreuungsvertrags.
- 6.2 Eine Änderung der vereinbarten Buchungszeit ist in beiderseitigem Einvernehmen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten der Kindertageseinrichtung möglich. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

7. Schließzeitenregelung

- 7.1. Die Schließzeiten der Einrichtung werden vom Träger unter Einhaltung rechtlicher Bestimmungen festgelegt und werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- 7.2 Über die Jahresplanung hinausgehende, außerplanmäßige Schließtage werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- 7.3 Die Tageseinrichtung kann, wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten oder wenn aufgrund von höherer Gewalt die Aufsicht sowie Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht mehr ausreichend gewährleistet ist, geschlossen werden. Die Kindertageseinrichtung kann außerdem auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden zeitweilig geschlossen werden. Der Träger bemüht sich um eine anderweitige Betreuung der Kinder. Bei Vorliegen der genannten Gründe ist der Träger berechtigt, statt einer vollständigen Schließung nach Möglichkeit die Betreuung der Kinder hinsichtlich Anzahl und täglicher Betreuungszeit auch während des laufenden Kita-Jahres zu ändern oder vorübergehend zu reduzieren. Die Personensorgeberechtigten sind frühestmöglich zu unterrichten. Ist eine anderweitige Betreuung nicht möglich, können bereits gezahlte Beiträge erst ab einer Schließung von mehr als einem Monat zurückerstattet werden. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.

8. Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten

- 8.1 Mit dem Elternbeitrag beteiligen sich die Personensorgeberechtigten an den Kosten der Tageseinrichtung.
- 8.2 Die Höhe wird vom Träger nach Anhörung des Elternbeirats festgelegt. Sie wird den Personenberechtigten mitgeteilt. Mit Abschluss des Betreuungsvertrags sind die Personensorgeberechtigten ab dem Monat der vertraglich vereinbarten Aufnahme zur Entrichtung des Beitrags verpflichtet. Der Beitrag ist bis zum Vertragsende zu bezahlen.
- 8.3 Die Höhe der Beitragsstaffelungen und ggf. Ermäßigungen (z.B. für Geschwisterkinder) obliegen dem Träger im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.
- 8.4 Die Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung ist nicht von der wirtschaftlichen Lage der Personensorgeberechtigten abhängig. Im Bedarfsfall kann von den Personensorgeberechtigten die Übernahme des Beitrages beim Jugendamt/Sozialamt beantragt werden.
- 8.5 Der Träger prüft regelmäßig, ob die Beitragshöhe noch angemessen ist, insbesondere hinsichtlich der Personalkosten. Bei Änderungen setzt er den zusätzlich oder ggf. weniger zu zahlenden Betrag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Beitragsänderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben, spätestens drei Monate vor Wirksamwerden der Änderung.
- 8.6 Bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit des Kindes sowie in den Ferien ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten.
- 8.7 Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrags erklären sich die Personensorgeberechtigten mit diesem Verfahren einverstanden
- 8.8 Der in Art. 23 BayKiBiG geregelte Elternbeitragszuschuss wird an die Personensorgeberechtigten weitergegeben. Es handelt sich um die Weitergabe staatlicher Mittel in dem jeweils gesetzlich vorgegebenen Umfang.
- 8.9 Bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit des Kindes ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten. Gleiches gilt für die Schließzeiten gemäß Ziffer 7.1 und 7.2.
- 8.10 Wird die Einrichtung aufgrund der in Ziffer 7.3 aufgeführten Gründe geschlossen, entfällt die Pflicht zur Beitragszahlung am Ende des der Schließung folgenden Kalendermonats. Gleiches gilt für den Fall, dass behördliche Betretungs- und/oder Betreuungsverbote für Kinder ausgesprochen wurden.

Seite [2] Stand April 2023

Anlage 1 zum Betreuungsvertrag

- 8.11 Wird aus den in Ziffer 5.3 der Ordnung für Tageseinrichtungen in evangelischer Trägerschaft (Anlage 1) genannten Gründen eine Einschränkung des vereinbarten Betreuungsumfangs erforderlich, so kann der Elternbeitrag gemindert werden, wenn die Einschränkungen mehr als 60 % des vereinbarten Betreuungsumfangs ausmachen. Der Anspruch auf Minderung beginnt in diesen Fällen mit dem Ende des auf den Beginn der Maßnahmen folgenden Kalendermonats.
- 8.12 Wenn und soweit aufgrund von Schließungen oder Einschränkungen der Betreuungsleistungen finanzielle Erstattungen von Elternbeiträgen durch Behörden erfolgen, werden die Erstattungen anteilig auf den Elternbeitrag angerechnet.
- 8.13 Ein weitergehender Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen, soweit die Ursachen für die Nichteinhaltung des vereinbarten zeitlichen Betreuungsumfangs nicht auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten des Trägers beruhen.

9. Aufsicht und Versicherung

- 9.1 Das pädagogische Personal übt während der Öffnungszeit der Tageseinrichtung über die ihnen anvertrauten Kinder die Aufsicht aus. Sie sind im Rahmen ihrer Pflichten für das Wohl der Kinder verantwortlich.
- 9.2 Eine einseitige Veränderung der Abholberechtigung kann bei getrenntlebenden oder geschiedenen Personensorgeberechtigten mit gemeinsamer elterlicher Sorge nur das Elternteil vornehmen, bei dem das Kind lebt (Alltagssorge).
- 9.3 Das Wohl Ihres Kindes liegt uns besonders am Herzen. Daher verlangen wir bei Unstimmigkeiten über die Abholberechtigung zwischen gemeinsam Personensorgeberechtigten im Bedarfsfall die Vorlage eines gerichtlichen Beschlusses.
- 9.4 Für die Kinder besteht im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für die Unfallversicherung Versicherungsschutz. Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit der Unfall der zuständigen Versicherung angezeigt werden kann.
- 9.5 Alle von den Kindern mitgebrachten Gegenstände, insbesondere Spielzeug, Fahrräder usw., sind grundsätzlich nicht versichert. Hinsichtlich verlorener oder beschädigter Gegenstände gelten die gesetzlichen Haftungsregeln. Es wird empfohlen, mitgebrachte Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

10. Elternbeirat

Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger kann ein Elternbeirat eingerichtet werden. Näheres regeln die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Art. 14 BayKiBiG).

11. Medikamentengabe

Grundsätzlich werden in der Einrichtung keine Medikamente durch Mitarbeitende verabreicht. In individuellen Ausnahmefällen können verschreibungspflichtige Medikamente gemäß schriftlicher Verordnung des behandelnden Arztes verabreicht werden, wenn für den jeweiligen Einzelfall eine schriftliche Beauftragung durch die Personensorgeberechtigten vorliegt. Diese ist jeweils für den konkreten Einzelfall zu formulieren.

12. Kündigung des Platzes

- 12.1 Die ersten zwei Monate ab Aufnahme des Kindes gelten als Probezeit. Vom Vertragsbeginn bis zum Ablauf dieser Zeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- 12.2 Nach Ablauf der Probezeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- 12.2.1 Ein Sonderkündigungsrecht besteht nicht bei Umzug oder dem Wechsel in eine andere Einrichtung.
- 12.3 Macht der Träger von seinem Recht auf Änderung der Beiträge nach Nr. 8.5 Gebrauch, sind die Personensorgeberechtigten zur Kündigung mit einer Frist von vier Wochen nach Zugang dieser Erhöhungsmitteilung mit Wirkung für den Zeitpunkt berechtigt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden soll.
- 12.3 Im laufenden Betreuungsjahr kann letztmalig mit Wirkung zum 30. Juni oder zum Ende des Betreuungsjahres (31.08.) gekündigt werden. Eine Kündigung mit Wirkung zu Ende Juli ist daher nicht möglich.

Seite [3] Stand April 2023

Anlage 1 zum Betreuungsvertrag

- 12.4 Eine fristlose Kündigung ist <u>nur</u> bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Träger der Tageseinrichtung hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Personensorgeberechtigten anzuhören Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung gegen die Regelungen des Betreuungsvertrags oder der Ordnung der Kindertageseinrichtung verstoßen oder
 - nachhaltig einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den p\u00e4dagogischen Mitarbeitenden bei der Bildung,
 Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln oder
 - die Personensorgeberechtigten mit der Entrichtung der Beiträge für mindestens zwei Monate im Rückstand sind.
- 12.5. Wird der Vertrag in der Zeit zwischen dem Vertragsabschluss und dem vertraglich festgelegten Beginn des Betreuungsverhältnisses gekündigt, so gilt eine Kündigungsfrist analog Nr. 12.1 von zwei Wochen zum Monatsende. Die Frist beginnt mit dem vertraglich vereinbarten ersten Tag des Betreuungsverhältnisses und endet entsprechend mit dem Ablauf desselben Monats. In dieser Zeit ist der vertraglich vereinbarte Elternbeitrag zu leisten.
- 12.6 Jede Kündigung bedarf der Textform.
- 12.7 HINWEIS: Für diesen Betreuungsvertrag besteht kein Recht auf Widerruf gemäß §§ 355 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

13. Haftungsausschluss

- Der Träger haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von diesen Haftungsbeschränkungen ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 13.2 Für Schäden, die den Benutzern der Einrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet der Träger nicht. Eine Haftung wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt unberührt.
- 13.3 Ein weitergehender Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.

10. Pädagogische Konzeption

Grundlage der pädagogischen Arbeit der Kita ist die Konzeption (nach § 45 SGB VIII). Sie wird regelmäßig überprüft, weiterentwickelt und in geeigneter Weise veröffentlicht.

Seite [4] Stand April 2023



Elternbeitragstabelle (gültig ab 1.3.2024)

Diese Anlage ist Bestandteil des Betreuungsvertrags vom	
Name des Kindes:	
Name des kindes.	

Tägl. Buchungszeit bzw. Wochenstunden	Krippe	Geschwister Krippe	Kindergarten	Geschwister Kindergarten	Hort	Geschwister Hort
> 3 - 4 bzw. 16 - 20 Std.	332,20 €	322,20 €	207,60 €	197,60 €	195,60 €	185,60 €
> 4 - 5 bzw. 21 - 25 Std.	365,50 €	355,50 €	228,40 €	218,40 €	215,20€	205,20 €
> 5 - 6 bzw. 26 - 30 Std.	398,80 €	388,80 €	249,20 €	239,20 €	234,80 €	224,80 €
> 6 - 7 bzw. 31 - 35 Std.	432,10 €	422,10 €	270,00€	260,00€	254,40 €	244,40 €
> 7 - 8 bzw. 36 - 40 Std.	465,40 €	455,40 €	290,80 €	280,80 €	274,00 €	264,00€
> 8 - 9 bzw. 41 - 45 Std.	498,70 €	488,70 €	311,60 €	301,60€	293,60 €	283,60€
> 9 -10 bzw. 46 - 50 Std.	532,00 €	522,00 €	332,40 €	322,40 €	313,20 €	303,20€
Ferienbuchung					19,60€	

Die Beiträge gelten monatlich und sind immer zum 12. d. M. fällig.

tindertage statte

Buchungsbeleg

Diese Anlage ist	Bestandteil (des Bet	reuungsvertrage	es vom						
Name des Kinde	s:					GebDa	tum:			
☐ Erstbuchung	mit Vertrage	sabschl	uss *)							
☐ Änderung de	□ Änderung der Buchung, gültig ab*)									
Nachweis für be ☐ Ein Eingliede	erungshilfebe	escheid	nach § 53 SGB X	II liegt in	Kopie in d	er Einrichtur		-		
Nachweis bei ni ☐ Nachweis/e				=	aktor 1,3)	*)				
, -										
Festlegung der E Ich/wir benötige/i (Zeiten, die regeln	n die Betreuu	ng in dei	_	_	_	·				<u>1</u>
	Мо		Di	Mi		Do		Fr		1
von		Uhr	Uł	nr	Uhr		Uhr		Uh	ır
bis		Uhr	Uł	nr	Uhr		Uhr		Uh	ır
= maximal gebuchte Zeit	:	Stunden	Stunde	n	Stunden	St	unden		Stunde	n
	Woche	enstund	en gesamt:			Stunde	n			
			germe							_
Washanstundan	rocomt gotoilt	t durch I	E Tago – Buchung	ckatagaria						
. 0	nehr als 1 bis 2 n	nehr als 2 b std. **)	is 3 mehr als 3 bis	mehr als 4 bis 5 Std.	mehr als 5 bis 6 Std.	mehr als 6 bis 7 Std.	mehr a	als 7 bis	mehr als 8 bis 9 Std.	mehr als 9 bis 10 Std.
schnittlich S Bitte	tu.)	itu. j	4 Stu.	- Julia	o sta.	7 5tu.	o sta.		J Stu.	10 5tu.
**) Diese Kategorien s	ind für Kinder ah	3 Jahran k	nis zur Einschulung nic	ht förderfähic	1					<u> </u>
								_		
Die Höhe des Elte	rnbeitrags rich	ntet sich	nach der jeweils	gultigen Eli	ternbeitrag	gstabelle (Ania	ige 2 z	zum Be	etreuungsvei	rtrag).
Mittagessen kann	über LilaLöffe	el gebucl	ht werden.							
Ich versichere, das	ss die vorsteh	enden A	ngaben wahrheit:	sgemäß sin	d.					
, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,			0	.0-						
Ort, Datum			Unterschrift(en)	der/des Perso	onensorgeber	rechtigten				
Zirndorf,										
Ort, Datum			Unterschrift der	Einrichtung						

*) Zutreffendes bitte ankreuzen Stand April 2023

ten der Einrichtung gelöscht.

Wir werden dabei unterstützt von

X

 \times

X



*) Zutreffendes ist von der Einrichtung anzukreuzen

Einverständniserklärung zum Erstellen und zur Nutzung von Foto-, Film- und Tonaufnahmen

Diese	Diese Anlage ist Bestandteil des Betreuungsvertrages vom					
Name	lame des Kindes:					
<u>Erklä</u>	rung der Einrichtung*)					
diener derob Wir fü seiner könne Foto-, Arbeit Gleich wahre	die den Kita-Alltag lebendig werden lassen, geben Eltern Einblicke und sind später schöne Erinnerungen. Auch n sie den Kindern und dem pädagogischen Personal als Orientierungspunkte, z.B. als Kennzeichnung von Garenplätzen oder eine Übersicht der Raumbelegungen. ihren eine gesetzlich vorgeschriebene Bildungs- und Entwicklungsdokumentation, um jedes Kind bestmöglich ir Entwicklung begleiten und unterstützen zu können. Wir reflektieren dadurch unsere pädagogische Arbeit und en Ihnen fundierte Rückmeldungen zum Bildungs- und Entwicklungsstand Ihres Kindes aus unserer Sicht geben. Film- und Tonaufnahmen erweitern unsere Möglichkeiten, sowohl die Entwicklung Ihres Kindes als auch die unserer Fachkräfte zu dokumentieren und zu reflektieren. Inzeitig sind bei dem Erstellen und der Nutzung von Foto-, Film- und Tonaufnahmen Persönlichkeitsrechte zu ein. Deshalb möchten wir gerne mit Ihnen vereinbaren, wie wir mit Foto-, Film- und Tonaufnahmen in unserer htung umgehen.					
	Für das Portfolio als Teil der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation werden wir auch geeignete Fotos aufnehmen. Dieses Portfolio gehört Ihrem Kind und wird Ihnen bei dem Ausscheiden Ihres Kindes aus der Einrichtung in Papierform übergeben. Damit Ihr Kind jederzeit Zugriff auf sein Portfolio hat, wird dieses während der Vertragslaufzeit in der Einrichtung offen und unverschlossen aufbewahrt. Eine Weitergabe von Daten aus der Entwicklungsdokumentation Ihres Kindes an Dritte erfolgt nur nach Rücksprache mit Ihnen und mit Ihrer schriftlichen Einwilligung. Nach dem Ausscheiden des Kindes oder nach Widerruf Ihrer Einwilligung werden die bei uns entstandenen					
\boxtimes	und gespeicherten Fotos gelöscht bzw. vernichtet. Für die Schulung unserer Mitarbeitenden und die Selbstreflexion unserer Arbeit nutzen wir in unserer Einrichtung die Möglichkeiten der Videografie, d.h. der videogestützten Aufzeichnung und Auswertung von Situationen des KiTa-Alltags. Diese Schulung und Selbstreflexion dient der Verbesserung der Interaktionsqualität zwischen unseren Fachkräften und den Kindern.					
\boxtimes	Wir werden dabei von der Pädagogischen Qualitätsbegleitung des Evangelischen KITA-Verbands Bayern e.V. unterstützt. Mit Ihrer Zustimmung möchten wir dafür Foto-, Film- und Tonaufnahmen erstellen, welche Ihr Kind im Dialog mit unseren pädagogischen Fachkräften zeigt. Diese Aufnahmen befinden sich ausschließlich					

Mit Ihrer Zustimmung möchten wir dafür Videoaufnahmen erstellen, welche Ihr Kind im Dialog mit unseren pädagogischen Fachkräften zeigt. Die Videoaufnahmen werden ausschließlich auf einem PC der Kita gesichert und nach spätestens sechs Monaten nach Erstellung oder – falls dies der frühere Zeitpunkt ist – bei Austritt des Kindes aus der Kita gelöscht.

der Fachberatung des Evangelischen KITA-Verbands Bayern e.V.

der Sprach-Fachberatung des Evangelischen KITA-Verbands Bayern e.V.

in Händen der PQB und werden sofort nach der fachlichen Besprechung mit den pädagogischen (Fach-)Kräf-

Seite [1] Stand April 2023

Anlage 5 zum Betreuungsvertrag

Ort, Datum

	wird die Einwilligung der/des Personensorgeberechtigten für die konkreten Foto-, Film- und Tonaufnahmen und den entsprechenden Zweck schriftlich eingeholt.				
Zirndo					
Ort, Dat	Unterschrift der Einrichtung				
<u>Einw</u>	gung des/der Personensorgeberechtigten**)				
	ch bin/wir sind grundsätzlich mit Foto-, Film- und Tonaufnahmen einverstanden, bei denen mein/unser Kin m Rahmen des Einrichtungsbesuches (einschließlich Veranstaltungen, an denen mein/unser Kind mit der Kindertageseinrichtung teilnimmt) abgebildet wird.	d			
Zusät	ch bin ich mit folgenden Vorgehensweisen einverstanden:				
	nnerhalb der Einrichtung können die entstandenen Aufnahmen ausgehängt werden. ch willige/wir willigen ein, dass im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Bildungs- und Entwicklungsdo- kumentation auch Fotos, die unser Kind zeigen, verwendet werden.				
	Ich willige/wir willigen ein, dass das Portfolio während der Vertragslaufzeit in der Einrichtung offen und unverschlossen aufbewahrt wird.				
	Ich willige/wir willigen ein, dass Fotos, auf denen mein/unser Kind mit abgebildet ist, in die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eines anderen Kindes aufgenommen werden.				
	ch willige/wir willigen ein, dass in der Einrichtung Videos meines/unseres Kindes aufgenommen und für die Neiterbildung der pädagogischen Fachkräfte in Zusammenarbeit mit	!			
•	☐ der Pädagogischen Qualitätsbegleitung des Evangelischen KITA-Verbands Bayern e.V.				
•	der Sprach-Fachberatung des Evangelischen KITA-Verbands Bayern e.V.				
•	☑ der Fachberatung des Evangelischen KITA-Verbands Bayern e.V.				
•	⊔ verwendet werden.	-			
	**) Zutreffendes ist von dem/den Personensorgeberechtigten anzukreuz	en			
Ausflüdern a öffen Wider Meine	vir sind darüber informiert, dass Fotografieren und Filmen <u>ausschließlich</u> auf Veranstaltungen (Festen und en) gestattet sind. Ich bin/wir sind außerdem darüber informiert worden, dass die Veröffentlichung von Bilderer Personen ohne deren Zustimmung Schadenersatzansprüche auslösen kann. Insbesondere ist eine Ver hung im Internet unzulässig. <u>fsmöglichkeit</u> Insere Einwilligung erfolgt aus freier Entscheidung. Diese Einverständniserklärung kann mit Wirkung für die jederzeit schriftlich widerrufen werden.				

Vor der Speicherung und Nutzung jeglichen Bild- bzw. Tonmaterials außerhalb des oben beschriebenen Rahmens

(Die Unterzeichnung hat immer durch <u>alle</u> vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich nur bei einem Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.)

Unterschrift(en) der/des Personensorgeberechtigten

Seite [2] Stand April 2023

Anlage 6 zum Betreuungsvertrag



Einwilligungserklärungen

Diese Anlage ist Besta	ndteil des Betreuungs	svertrags vom		
Name des Kindes:				
Benutzung öffentliche	er Verkehrsmittel			
Mit der Benutzung öff	entlicher Verkehrsm	ittel bin ich/sind wir		
☐ einverstand	len. □ r	nicht einverstanden.		
Erläuterung: Grundsätzlich werden die Personensorgeberechtigten vor jeder einzelnen Aktion/jedem Ausflug gesondert informiert!				
Besuch des Schwimm	bads (nur für Hort)			
Mit dem Besuch mein	es Kindes im Schwim ı	mbad bin ich/sind wir		
☐ einverstand	len.			
Mein/Unser Kind ist	☐ Schwimmer	☐ Nichtschwimmer		
□ nicht einver	rstanden.			
Ort, Datum		Unterschrift(en) der/des Personensorgeberechtigten		

Diese Einverständniserklärungen können mit Wirkung für die Zukunft jederzeit schriftlich widerrufen werden. Bei Änderungen ist diese Anlage neu zu vereinbaren und mit den Unterschriften beider Vertragspartner zu versehen.

Anlage 7 zum Betreuungsvertrag



Einwilligung zur Information p. E-Mail

Diese Anlage ist Bestandteil des Betreuungsvertrags vom	
Name des Kindes:	-
Mit der Kommunikation p. E-Mail für Informationen der Kindertagesstätte bin ich/sind wir	
☐ einverstanden ☐ nicht einverstanden	
Die Informationen sollen an folgende E-Mail-Adresse(n) gesandt werden: (Bitte in Druckschrift ausfüllen)	
@	
Mit der Kommunikation p. E-Mail für Informationen des Elternbeirats bin ich/sind wir □ einverstanden □ nicht einverstanden Die Informationen sollen an folgende E-Mail-Adresse(n) gesandt werden:	
(Bitte in Druckschrift ausfüllen)	
Die Sorgeberechtigten werden darauf hingewiesen, dass diese Einwilligung freiwillig ist und jederzeit wie werden kann.	lerrufen
Ort Datum Linterschrift(en) der/des Personensorgeherechtigten	

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

Diese Anlage ist Bestandteil des Betreuungsvertrags vom			
Name des Kindes:			

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Seite [1] Stand April 2023

Anlage 9 zum Betreuungsvertrag

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten:

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterieller Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Corona (Covid 19)
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte
 Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)

- Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
 - Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger:

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien

- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft:

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Corona (Covid 19)
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte
 Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Typhus oder Paratyphus
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Seite [2] Stand April 2023

Anlage 12 zum Betreuungsvertrag

renschnuppe

U-Heft

Diese Anlage ist Bestandteil des Bet	reuungsvertrags vom	
Name des Kindes:		
Das II-Heft meines Kindes		wurde
bus o fiert memes kindes		warde
am	zur Einsicht vorgelegt.	
		<u>,</u>
Ort, Datum	Unterschrift(en) der/des Personensorge	berechtigten
Unterschrift Kita		

Anlage 13 zum Betreuungsvertrag

Ort, Datum

	derta	9ess
1. 4 Tr	* * *	skat
n 2	K.	6
'Cep	rschr	uppe

Diese Anlage ist Bestandteil des Betreuungsvertrags vom
Name des Kindes
Name des Kindes:
Abholberechtigte Personen
Die Leitung der Kita ist darüber zu informieren, wer zum Abholen des Kindes berechtigt ist. Die Personensorgeberechtigten versichern, dass die genannten Personen mit der Weitergabe ihrer Kontaktdaten für diesen Zweck einverstanden sind.
Neben den Personensorgeberechtigten sind folgende Personen abholberechtigt:
Nebeli deli reisonensoigeberechtigten sind loigende reisonen abholberechtigt.
1. Name: Telefonisch tagsüber erreichbar:
2. Name: Telefonisch tagsüber erreichbar:
3. Name: Telefonisch tagsüber erreichbar:
4. Name: Telefonisch tagsüber erreichbar:
1

Unterschrift(en) der/des Personensorgeberechtigten



vei	eın	barung zur Vorgenensweise im Fail eines Zeckenstichs
Die	se A	nlage ist Bestandteil des Betreuungsvertrags vom
Nar	ne d	des Kindes:
<u>Erk</u>	läru	ng der Einrichtung
		können zahlreiche Krankheiten übertragen – insbesondere Borreliose und FSME. Es wird dringend nlen, eine Zecke schnellstmöglich nach Entdeckung zu entfernen (so u.a. das Robert-Koch-Institut).
		Einrichtung sieht daher folgende Vorgehensweise für den Fall vor, dass ein Zeckenbefall bei einem Kind tellt wird:
	1.	Das Kita-Personal wird die Zecke mit einer Zeckenzange, oder -karte sofort nach Entdeckung entfernen. Anschließend wird das Kita-Personal die Einstichstelle durch einen Kreis markieren und die sorgeberechtigten Personen benachrichtigen.
	2.	Traut sich das Kita-Personal der Einrichtung die Entfernung einer Zecke aufgrund konkreter Umstände des Einzelfalls nicht zu (z.B., weil sich die Zecke an einer schwer zugänglichen Körperstelle und/oder im Intimbereich befindet), werden die Personensorgeberechtigten über die in der Einrichtung vorliegenden Kontaktdaten informiert. Im Falle der Nichterreichbarkeit wird das Kita-Personal im eigenen Ermessen so handeln, wie es dem Wohl des Kindes am besten entspricht, gegebenenfalls auch durch eine Vorstellung beim Arzt.
	3.	Nachfolgend erklären die Personensorgeberechtigten, ob sie mit dieser Vorgehensweise einverstanden sind
wie vor Im I Kind	f ol liege Falle des	die Personensorgeberechtigten der beschriebenen Vorgehensweise widersprechen, wird das Kita-Personal gt vorgehen: Beim Entdecken der Zecke werden die Personensorgeberechtigten über die in der Einrichtung enden Kontaktdaten informiert, so dass diese das Kind abholen und alles Weitere selber veranlassen können. e der Nichterreichbarkeit wird das Kita-Personal im eigenen Ermessen so handeln, wie es dem Wohl des am besten entspricht, gegebenenfalls auch durch eine Vorstellung beim Arzt.
Erk	läru	ng des/der Personensorgeberechtigten
	bir	habe/wir haben die Informationen zur Vorgehensweise bei Zeckenstichen zur Kenntnis genommen und ich n/wir sind damit einverstanden. Im Besonderen erkläre ich/erklären wir ausdrücklich meine/unsere nwilligung, dass das Kita-Personal - wie vorab beschrieben - die Zecke umgehend nach Entdeckung entfernt.
	wi da	habe/wir haben die Informationen zur Vorgehensweise bei Zeckenstichen zur Kenntnis genommen. Ich derspreche/wir widersprechen einer Zeckenentfernung durch das Kita-Personal Wir sind uns bewusst, dass s Kita-Personal im Falle der Nichterreichbarkeit zum Wohle des Kindes im eigenen Ermessen entscheiden uss.
		Ort Datum
		Ort, Datum Unterschrift(en) der/des Personensorgeberechtigten



Dokumentation des Nachweises eines Masernschutzes gemäß § 20 IfSG

Diese Anlage ist Bestandteil des Betreuungsvertrags vom		
Nar	me geboren am	
	bei Kindern relevant, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die bislang nur die erste Masern-	
imp	fung erhalten haben.	
	Die erste Masernimpfung ist erfolgt am	
	Der Nachweis dafür wurde erbracht am	
	Der Nachweis erfolgte durch	
	☐ Impfausweis (Kopie) ☐ gelbes Kinderuntersuchungsheft ☐ ärztliches Zeugnis	
	Ein vollständiger Masernschutz ist nachzuweisen spätestens bis	
	(Datum der Vollendung des zweiten Lebensjahres)	
	(Unterschrift Kita)	
	Es besteht ein vollständiger Masernimpfschutz.	
	Die erste Impfung erfolgte am, die zweite Impfung am	
	Der Nachweis dafür wurde erbracht am	
	Der Nachweis erfolgte durch	
	☐ Impfausweis (Kopie) ☐ gelbes Kinderuntersuchungsheft ☐ ärztliches Zeugnis	
	(Unterschrift Kita)	
	Es besteht eine Masernimmunität , die durch ein ärztliches Zeugnis bescheinigt wurde.	
	Der Nachweis dafür wurde erbracht am	
	(Unterschrift Kita)	

Seite [1] Stand: Mai 2023

Aufgrund einer dauerhaften medizinischen Kontraindikation kann keine Impfung vorgenommen werden. Die dauerhafte medizinische Kontraindikation wurde durch ein ärztliches Zeugnis bescheinigt. Der Nachweis dafür wurde erbracht am
(Unterschrift Kita)
im Fall eines erst später möglichen Impfschutzes (z.B. bei Personen mit einer vorübergehenden traindikation):
Ein Nachweis eines Masernschutzes ist derzeit aus folgendem Grund nicht möglich:
Dafür hat folgender Nachweis vorgelegen:
Bitte beachten: Das zuständige Gesundheitsamt ist von der Leitung der Einrichtung entsprechend zu informieren!
(Unterschrift Kita)

Seite [2] Stand: Mai 2023

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Geimpft - geschützt:

in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege

Liebe Eltern!

Ihr Kind geht in eine Kindertageseinrichtung oder in eine Kindertagespflege. Es wird viel Neues erleben, neue Eindrücke gewinnen und Freundschaften mit anderen Kindern schließen. Geben Sie Ihrem Kind dabei die nötige Sicherheit und sorgen Sie dafür, dass es gut geschützt ist. Eltern, deren Kind ungeimpft in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut wird, nehmen das Risiko der Ansteckung mit einer übertragbaren Krankheit in Kauf. Lassen Sie Ihr Kind impfen! Kinderärzte, Hausärzte und die örtlichen Gesundheitsämter in ganz Bayern beraten Sie gerne.

Geimpft - geschützt: Sicherheit für Ihr Kind und für andere

Durch die Impfung schützen Sie Ihr eigenes Kind. Sie übernehmen darüber hinaus aber auch Verantwortung für den Schutz anderer Kinder: Geimpfte Kinder können andere nicht anstecken und geben so auch all jenen Kindern Sicherheit, die z. B. für eine Masernimpfung noch zu jung sind. In Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege sind diese Kinder einem hohen Ansteckungsrisiko durch ungeimpfte Kinder ausgesetzt. Wenn Sie Ihr Kind impfen lassen, können Sie dieses Risiko verringern.

Die Impfung gegen Masern - warum ist sie so wichtig?

Masern sind nicht harmlos. Masern schwächen die Körperabwehr. Das bereitet den Weg für weitere Infektionen, wie etwa Lungenentzündungen oder Mittelohrentzündungen. Besonders gefährlich ist die Gehirnentzündung, die bei etwa einem von 1000 erkrankten Kindern auftritt und dauerhafte Schäden hinterlassen kann. In seltenen Fällen kann viele Jahre nach einer Maserninfektion eine Gehirnerkrankung auftreten, die in den meisten Fällen tödlich ist. Ein besonders hohes Risiko dafür haben Säuglinge, die im ersten Lebensjahr an Masern erkranken.

Masern sind hoch ansteckend. Das Masernvirus wird durch Tröpfchen beim Sprechen oder Niesen leicht von Mensch zu Mensch übertragen. Dies geschieht schon, bevor sich erste Krankheitszeichen zeigen. Eine ursächliche Behandlung der Masern ist bisher nicht möglich. Deswegen ist es entscheidend, der Infektion vorzubeugen. Der sicherste Weg dafür ist die Impfung.

2 x Impfen schützt ein Leben lang gegen Masern

Für einen sicheren, lebenslangen Schutz gegen Masern sind zwei Impfungen notwendig, die im Alter von 11–14 Monaten und 15–23 Monaten empfohlen werden. Übrigens: Nicht geimpfte Kinder dürfen Einrichtungen in der Regel für eine gewisse Zeit nicht besuchen, wenn dort Masern oder Mumps aufgetreten sind. Das Risiko einer Ansteckung und weiteren Verbreitung der Erkrankungen ist zu hoch.

Impfung verpasst? Kein Problem!

Wichtig zu wissen: Verpasste Impfungen können jederzeit beim Kinder- oder Hausarzt nachgeholt werden! Denn auch Ihr eigener Impfschutz und der Ihrer Angehörigen ist wichtig, besonders wenn Sie mit kleinen Kindern in Kontakt kommen. Bei jungen Erwachsenen treten in letzter Zeit gehäuft Masern-Erkrankungen mit oft schwerem Verlauf auf. Lassen Sie den Impfschutz Ihrer Familie überprüfen, schützen Sie Ihre Kinder und auch sich selbst.

Risiken und Nebenwirkungen

Impfungen sind im Allgemeinen sehr gut verträglich, ihre Wirksamkeit und Sicherheit werden von staatlichen Behörden streng kontrolliert. In manchen Fällen kann es nach einer Impfung zu einer Schwellung und Rötung an der Einstichstelle oder zu grippeähnlichen Beschwerden kommen, die aber nach kurzer Zeit wieder abklingen. Infolge einer Masern-Impfung zeigt sich gelegentlich ein vorübergehender, Masern-ähnlicher Hautausschlag. Andere Komplikationen von Impfungen sind extrem selten, sehr viel seltener als die schwerwiegenden Folgen der Erkrankungen, gegen die geimpft werden kann. Bei Unsicherheit suchen Sie den Rat Ihrer Ärztin/Ihres Arztes.

Aktuelle und ausführliche Informationen zum Impfen finden Sie auch im Internet unter www.impfen.bayern.de

Zu ganz persönlichen Fragen rund ums Thema Impfen beraten natürlich immer auch die Ärztinnen und Ärzte in Bayern, insbesondere Kinder- und Jugendärzte, Hausärzte und Ärzte im Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsamt).

Die Impfempfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) für Säuglinge und Kleinkinder

(vereinfachte Darstellung, Stand August 2017)

Impfung gegen	Alter in Monaten				Alter in Jahren	
	2	3	4	11 – 14	15 – 23	5 – 6
Rotaviren	mit jeweil	lter von 6	Wochen Wochen			
Tetanus Diphterie	120					1. Auffrisch-Impfung
Keuchhusten Hib Kinderlähmung Hepatitis B	1.	2. Kombi	3. nations-Im	4. npfung 		
Pneumokokken	1.		2. Impfung	3.		
Meningokokken C					1 Impfung er von 12 Monaten)	
Masern Mumps Röteln				1. Kombinations- Impfung (evtl. früher bei Eintritt in Kita)	2. Kombinations- Impfung	
Windpocken (Varizellen)				1. Impfung	2. Impfung	

Impressum

Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege Haidenauplatz 1 81667 München Telefon: 089 540233 - 0

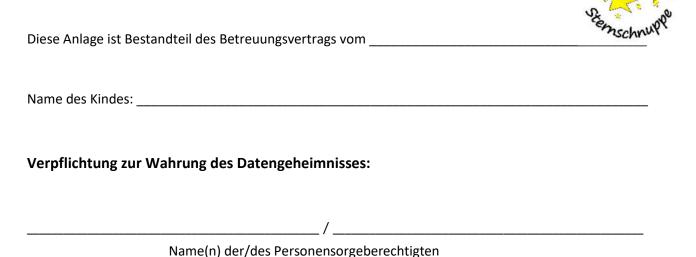
E-Mail: poststelle@stmgp.bayern.de

Internet: www.stmgp.bayern.de

August 2017 Stand: © StMGP, alle Rechte vorbehalten Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration Winzererstraße 9 80797 München Telefon: 089 1261 - 01

E-Mail: poststelle@stmas.bayern.de Internet: www.stmas.bayern.de

Anlage 16 zum Betreuungsvertrag



Kindertageseinrichtungen erhalten im Rahmen ihrer Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsarbeit eine Fülle an Daten und Informationen über die aufgenommenen Kinder und deren Familien. Bei deren Erhebung, Verarbeitung und Nutzung haben sie das Datengeheimnis zu wahren.¹⁾

Alle Mitarbeitenden und Personensorgeberechtigten sind dem besonderen Vertrauensschutz persönlich verpflichtet.

Die unterzeichnende(n) Person(en) verpflichtet/verpflichten sich,

- 1. über die ihr im Rahmen der Zusammenarbeit anvertrauten oder bekanntwerdenden Daten und Angelegenheiten Stillschweigen gegenüber Außenstehenden zu wahren,
- 2. über bekanntwerdende Betriebs-, Einrichtungs- und Personaldaten der Kindertageseinrichtung und des Rechtsträgers Stillschweigen gegenüber Außenstehenden zu wahren,
- 3. personenbezogene Daten nicht unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen,
- 4. zur Wahrung des Datengeheimnisses auch nach Beendigung der Betreuung.

	/
Ort, Datum	Unterschrift(en) der/des Personensorgeberechtigten

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten:

Wir verarbeiten Daten Ihres Kindes und Ihre personenbezogenen Daten nach dem Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD). Damit wir Sie in geeigneter und angemessener Weise gemäß § 17 DSG-EKD über die Verarbeitung dieser Daten und über Ihre Rechte, die damit verbunden sind, informieren können, hat unsere Kirchengemeinde einen Datenschutzbeauftragten bestellt. Sie können sich jederzeit an Ihn wenden:

Hans-Dieter Vogt Örtlich Beauftragter für Datenschutz nach § 36 DSG-EKD im Verwaltungsverbund 4 der Ev.-Luth. Kirche in Bayern Egidienplatz 29, 90403 Nürnberg Tel. 0911 214-1175; Fax: 214 270 1175 E-Mail: datenschutz.verbund4@elkb.de

¹⁾ Grundlage ist § 26 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland

An das Evang.-Luth. Kirchengemeindeamt Alexanderstr. 28 90762 Fürth

Buchungszeit über 5 bis einschließlich 6 Stunden

Buchungszeit über 6 bis einschließlich 7 Stunden

Buchungszeit über 7 bis einschließlich 8 Stunden

Buchungszeit über 8 bis einschließlich 9 Stunden

Buchungszeit über 9 Stunden

Ort/Datum / Unterschrift der Einrichtung

Änderung 🗌 Neuanlage Gläubiger-Identifikationsnummer: DE57ZZZ00000027849 Mandatsreferenz: wird separat mitgeteilt Vor- und Zuname des Kindes: _____ geb. am: _____ Wohnsitzadresse des Kindes: SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT 1 Hiermit ermächtige/n ich/wir Sie, Zahlungen für die Kindertagesstätte (Zahlungsart: wiederkehrend) Kita "Sternschnuppe", Geisleithenstraße 40, 90513 Zirndorf (genaue Bezeichnung der Kindertagesstätte) von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der Evang.-Luth. Gesamtkirchengemeinde Fürth auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich/Wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Gebühr für Rücklastschriften sowie Gebühren durch fehlerhafte Bankdaten werden mir/uns zzgl. Bearbeitungsgebühren (z. Zt. 2,00 EUR) in voller Höhe in Rechnung gestellt. Ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandates ist dem Evang.-Luth. Kirchengemeindeamt Fürth schriftlich mitzuteilen. Ich/Wir stimme/n einer Ankündigungsfrist für Lastschrifteinzüge von 3 Tagen zu. Vor- und Zuname des/der Kontoinhaber/s: Straße und Hausnummer: ____ _____ E-Mail: ____ PLZ und Ort: BIC: __ nicht erforderlich_ _ _ | _ _ _ _ _ (genaue Bezeichnung des kontoführenden Kreditinstituts) Die aktuelle Betragshöhe wird zum Fälligkeitstag (12. des jeweiligen Monats) eingezogen. Fällt dieser auf ein Wochenende oder einen Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den ersten folgenden Werktag. Bei Änderungen des Betreuungsvertrages entnehme/n ich/wir die Betragshöhe der Gebührenübersicht in der Anlage zum Betreuungsvertrag bzw. dem Aushang in der Kindertagesstätte. Ort/Datum Unterschrift des/der Kontoinhaber/s Von der Kindertagesstätte auszufüllen/zu bearbeiten Gruppe: Einzuziehender Betrag insgesamt: € Aufnahme ab: Barzahler für Monat: Erster Einzug erfolgt am: 12. __ .20 __ Im Betrag enthalten: Elternbeitrag: € Regelkind Kind unter 3 Jahren Schulkind / Hortkind Behindertes/von Behinderung bedrohtes Kind (§ 53 SGB XII) ☐ Kind, dessen Eltern beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind (Nachweis gem. Newsletter 29 und 43 liegt vor)

Ausweiskopien dem Betreuungsvertrag beilegen! Buchungszeit von 1 bis einschließlich 2 Stunden (Ausnahmen nur für Krippen-, Schul-/Hortkinder) Buchungszeit über 2 bis einschließlich 3 Stunden (Ausnahmen nur für Krippen-, Schul-/Hortkinder) Buchungszeit über 3 bis einschließlich 4 Stunden Buchungszeit über 4 bis einschließlich 5 Stunden

Vorschulkind

Gastkind

Mitarbeiterermäßigung

Geschwisterermäßigung

Stempel der Kindertagesstätte